

Vorleistungspreise

Nach § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen (Gigabit-RR) müssen die Angebote der Bieter im Falle einer Wirtschaftlichkeitslücke unter anderem die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs (auf Vorleistungsebene) und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung einschließlich indikativer Angabe möglicher Vorleistungspreise umfassen.

Gemäß Ziffer 7.5 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie 2.0) hat der Zuwendungsempfänger einen diskriminierungsfreien Zugang gemäß § 8 Gigabit-RR zu gewährleisten.

Für die folgenden Zugänge sind dementsprechend indikative Angaben zu Vorleistungspreisen vorzunehmen (vgl. § 6 Abs. 2 Gigabit-RR):

Nr.	Leistung	Beschreibung	Preis	Einheit	Bezugszeitraum
1.	Zugang zu Leerrohren				
2.	Zugang zu Verteilern (bzw. Bereitstellung von Kollokationsflächen)				
3.	Zugang zu unbeschalteten Glasfasern (dark fiber)				
4.	Bitstromzugang (Layer I, II, III)				
5.	vollständig entbündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL)				
6.	falls eine vollständige Entbündelung nicht möglich ist, ist ein gleichwertiges virtuelles Zugangsprodukt bereitzustellen				

Nach § 8 Abs. 5 Gigabit-RR sind die Vorleistungspreise im Einklang mit den durchschnittlichen veröffentlichten Vorleistungspreisen, die in anderen vergleichbaren und wettbewerbsintensiveren Gebieten gelten, den regulierten Preisen, die von den Bundesnetzagentur für die betreffenden Märkte und Dienste festgesetzt oder genehmigt wurden, oder Grundsätzen der Kostenorientierung und nach der Methode, die der sektorale Rechtsrahmen vorgibt, festzulegen, sofern nicht auf regulierte oder veröffentlichte Durchschnittspreise für den Vorleistungszugang in vergleichbaren, wettbewerbsintensiveren Gebieten, zurückgegriffen werden kann. Bei der Bildung der Vorleistungspreise sind die dem Netzbetreiber gewährten Beihilfen zu berücksichtigen.